

Satzung
Automobil – und Motorsportgemeinschaft
Schwalmstadt - Frielendorf e.V. im ADAC

vormals AMC Schwalmkreis e.V. im ADAC
vormals AMC Schwalmstadt e.V. im ADAC
vormals MSG Frielendorf e.V. im ADAC

--- Fassung vom 28.Februar 2026

Präambel

Aus Anlass der Zusammenführung des Automobilsporclub Schwalmstadt e.V. im ADAC (gegründet als AMC Schwalmkreis e.V. am 25. August 1952 in Trutzhain) mit der Motorsportgemeinschaft Frielendorf e.V. im ADAC (gegründet am 17.01.1972 in Frielendorf) bekunden die Mitglieder beider Vereine nach eingehenden Beratungen mit dieser Satzung ihren gemeinsamen Willen, von heute an als Ortsclub des ADAC Hessen – Thüringen mit dem Namen

„Automobil – und Motorsportgemeinschaft Schwalmstadt – Frielendorf e.V. im ADAC“

ihre bisherige Vereinsarbeit weiter zu führen und Zweck und Ziele gemeinsam zu verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 21. März 2014 in 34613 Schwalmstadt durch Aufnahme der Motorsportgemeinschaft Frielendorf e.V. im ADAC in den Automobilsporclub Schwalmstadt e.V. im ADAC entstandene Verein führt den Namen

Automobil – und Motorsportgemeinschaft Schwalmstadt – Frielendorf e.V. im ADAC

abgekürzt: „AMSG Schwalmstadt – Frielendorf e.V. im ADAC“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

(3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

(4) Der Verein versteht sich als ADAC Ortsclub.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Motorsports sowie die Förderung der Verkehrssicherheit. Der Verein betätigt sich im Sinne des ADAC e.V..

(3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter anderem durch motorsportliche Aktivitäten wie Rallye - Veranstaltungen (auch mit historischen Fahrzeugen), Kart-Slalom-Veranstaltungen, Geschicklichkeitsturniere, Orientierungs- und Suchfahrten sowie durch Aktivitäten in der Verkehrserziehung und Maßnahmen zur Verkehrssicherheit. Bei der Durchführung von Veranstaltungen fördert der Verein den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit den außen stehenden Veranstaltungsteilnehmern.

(4) Der Verein und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Hessen-Thüringen e.V. und des ADAC e.V. zur Förderung gemeinsamer Ziele beteiligen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Art und Höhe des Aufwendungsersatzes bestimmt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur volljährige Personen sein. Sie sollen zugleich auch Mitglieder des ADAC sein.

(2) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft als Familie (Familienmitgliedschaft) ist möglich für im gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene und ihre Kinder.

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft der Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.

(4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

(4) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste werden durch den Vorstand bestimmt.

(5) Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Vereins Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- und aktives wie passives Wahlrecht im Verein.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem durch eine formelle Beitrittserklärung besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

(1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muss mindestens 18,00 € (achtzehn Euro) jährlich betragen.

(2) Für Mitglieder der Jugendgruppe beträgt der Beitrag mindestens 3,00 € (drei Euro) jährlich.

(3) Für die Familienmitgliedschaft wird ein Beitrag von mindestens 30,00 € (dreißig Euro) jährlich erhoben.

(4) Die Beiträge werden jährlich am 15. April per Lastschrift eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende / Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn

a) das Mitglied den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder

b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint

(3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen e.V. stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Email oder durch die Presse („Schwälmer-Bote“ und „Frielendorfer Wochenblatt“) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Im Rahmen der „Familienmitgliedschaft“ gilt die Einladung an die gemeldete Familienadresse für alle Familienmitglieder.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorstands
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen
- f) Kostenvoranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei der Familienmitgliedschaft ist jedes volljährige Familienmitglied stimmberechtigt. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 (2)) sind zur Teilnahme und zur Rede berechtigt, jedoch ohne Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und –bei Abstimmung mit Stimmzetteln– ungültige Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Vereins.

(3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen oder auch als Blockwahl durchzuführen.

(4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.

§ 11 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der / die Vorsitzende
2. der / die stellvertretende Vorsitzende
3. der / die Sportleiter / in
4. der / die Schatzmeister / in
5. der / die Jugendleiter / in
6. der / die Schriftführer / in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung dieser Satzung.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern des Absatzes (1) aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Fachabteilungsleiter; Referenten oder Beisitzer wählen, die im Vorstand rede- aber nicht stimmberechtigt sind.

(7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus einem anderen Grund eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst besetzen.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(9) Die Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersatz gemäß § 2 Abs. (5) dieser Satzung.

(10) Die Vorstandsmitglieder unter den Nummern 1 – 6 sollen ADAC-Mitglieder sein

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet alle zwei Jahre im Wechsel für je einen der beiden Rechnungsprüfer statt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- > Speicherung,
- > Bearbeitung,
- > Verarbeitung,
- > Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- > Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- > Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- > Sperrung seiner Daten;
- > Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, die der Außendarstellung des Vereines dienen, in Print - und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und nach Bekanntgabe in der Einladung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an einen oder mehrere gemeinnützige ADAC Ortsclubs, die von der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sollte kein diesbezüglicher Beschluss zustande kommen, fällt das verbleibende Vermögen an die „ADAC-Luftrettung GmbH, gemeinnützige Gesellschaft“, München, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Im Falle der Zusammenlegung des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen ADAC Ortsclub fließt das Vermögen des Vereins in das Vermögen des aus dem Zusammenschluss neu entstandenen gemeinnützigen ADAC Ortsclub.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Schwalmstadt.

Schwalmstadt, 28. Februar 2026


Michael Hinz, 1. Vorsitzender


Gerhard Kaplan, stellvertretender Vorsitzender